

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung von ausländischen Personen

vom 22. November 1996

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG)¹ und der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986² (BVO),

gestützt auf Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 72 Ziffer 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³,

beschliesst:

I. Zuständigkeiten

Art. 1 *Fremdenpolizei*

¹ Die Fremdenpolizei vollzieht die Aufgaben auf dem Gebiet der Bundesgesetzgebung über Aufenthalt und Niederlassung von ausländischen Personen, soweit keine andere Behörde zuständig ist.

² Die Fremdenpolizei erteilt die auf die Person lautende Bewilligung zur Erwerbstätigkeit gestützt auf den Vorentscheid bzw. die Stellungnahme des Arbeitsamtes im Sinne der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer².

Art. 2 *Arbeitsamt*

¹ Das Arbeitsamt ist die kantonale Arbeitsmarktbehörde im Sinne von Art. 49 BVO.

² Es erlässt Verfügungen über die Grundzuteilung von Saisonbewilligungen an die einzelnen Betriebe.

³ Das Arbeitsamt kann der Fremdenpolizei die Zustimmung für bestimmte Bewilligungsformen pauschal erteilen.

¹ SR 142.20

² SR 823.21

³ LB XIII, 1

Art. 3 *Einwohnergemeinden*

¹ Die Einwohnergemeinden melden der Fremdenpolizei Zivilstandsänderungen sowie Geburt und Tod ausländischer Personen.

² Sie unterstützen die Fremdenpolizei, soweit möglich, durch nötige Abklärungen und zeigen ihr Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts an.

³ Die Einwohnerkontrollstellen führen auf Verlangen des zuständigen Departementes eine Kontrolle über die Ausländerinnen und Ausländer, die sich in ihrer Gemeinde aufhalten.

Art. 4 *Kantonspolizei*

¹ Die Kantonspolizei führt im Auftrag der Fremdenpolizei oder des Verhöramtes Abklärungen sowie Durchsuchungen im Sinne von Art. 14 Abs. 3 und 4 ANAG durch. Sie vollzieht die von der Fremdenpolizei verfügten Verhaftungen und Ausschaffungen.

² Die Kantonspolizei kann bei Haftverfahren von der Fremdenpolizei zu Sicherheitszwecken und zur Unterstützung beigezogen werden.

Art. 5 *Kantonsgerichtspräsidium*

Kantonale richterliche Behörde ist das Kantonsgerichtspräsidium.

Art. 6 *Strafbehörden*

Die kantonalen Strafbehörden orientieren die Fremdenpolizei umgehend über rechtskräftige Strafbefehle und Strafurteile wegen Vergehen und Verbrechen von im Kanton wohnhaften ausländischen Personen.

II. Regelung der Anwesenheit

Art. 7 *An- und Abmeldung*

¹ Ausländische Personen haben sich nach den bundesrechtlichen Meldevorschriften bei der Fremdenpolizei an- und abzumelden.

² Die Fremdenpolizei erstattet den Einwohnerkontrollstellen die erforderlichen Meldungen.

Art. 8 *Ausweispapiere*

Zur Regelung der Anmeldung sind die erforderlichen Ausweispapiere abzugeben. Die Fremdenpolizei kann die Hinterlegung der Ausweispapiere verlangen, soweit nicht bundesrechtlich Ausnahmen festgelegt sind.

Art. 9 *Gesuch um Anwesenheits- oder Arbeitsbewilligung*

¹ Gesuche für eine Anwesenheitsbewilligung sind der Fremdenpolizei einzureichen.

² Gesuche um Bewilligung zur Erwerbstätigkeit sind direkt dem Arbeitsamt einzureichen.

Art. 10 *Entscheidungsgrundlagen*

Beim Entscheid über die Gesuche berücksichtigt die Arbeitsmarktbehörde die gesamten volkswirtschaftlichen Interessen wie auch die wirtschaftlichen Besonderheiten und Bedürfnisse einzelner Erwerbszweige.

Art. 11 *Stellungnahme der Einwohnergemeinde*

Die Fremdenpolizei holt bei Gesuchen um Familiennachzug und Einladungsbegehren eine Stellungnahme der zuständigen Einwohnergemeinde ein, sofern ein Entscheidungsspielraum besteht.

III. Zwangsmassnahmen

Art. 12 *Verfügungen*

¹ Die Fremdenpolizei erlässt die Verfügungen über die Ein- und Ausgrenzung sowie die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft.

² Sie ordnet diese Massnahme erst an, wenn mildere Vorkehren nicht ausreichen; ihre Dauer ist auf das notwendige Mindestmass zu beschränken.

Art. 13 *Hafteröffnung*

¹ Die Fremdenpolizei hat die inhaftierte Person, nötigenfalls unter Beizug eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin:

- a. über den Haftgrund zu orientieren,
- b. zum Haftgrund anzuhören,
- c. über die ihr zustehenden Rechte aufzuklären, insbesondere über die Befugnis, einen Rechtsbeistand beizuziehen,
- d. über die richterliche Haftüberprüfung zu informieren,
- e. anzufragen, ob eine Person oder Organisation in der Schweiz über die Inhaftierung benachrichtigt werden soll,
- f. über die persönlichen und familiären Verhältnisse zu befragen,
- g. über die Umstände des Haftvollzugs zu orientieren.

² Die Fremdenpolizei führt über die Orientierung und Befragung Protokoll.

Art. 14 *Benachrichtigung*

¹ Die Fremdenpolizei meldet den zuständigen Bundesbehörden unverzüglich die angeordnete Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft sowie die Ein- oder Ausgrenzung⁴.

² Die Fremdenpolizei überweist die Haftakten sofort dem Kantonsgerichtspräsidium.

³ Sie benachrichtigt die gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. e dieser Vollziehungsverordnung bezeichnete Person oder Organisation.

Art. 15 *Vorbereitung der mündlichen Verhandlung*

¹ Das Kantonsgerichtspräsidium bestimmt den Termin für die mündliche Verhandlung, erlässt die Vorladung und bietet, soweit erforderlich, einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin auf.

² Die Fremdenpolizei ist zur mündlichen Verhandlung vorzuladen.

³ Das Kantonsgerichtspräsidium gewährt auf Verlangen Akteneinsicht, worauf in der Vorladung hinzuweisen ist.

Art. 16 *Entscheidungsgrundlagen*

Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet aufgrund der Akten und der Vorbringen. Es kann ergänzende Beweismassnahmen anordnen.

⁴ Art. 13a, 13b und 13c ANAG

Art. 17 *Entscheid und Eröffnung*

- ¹ Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet in der Regel unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung.
- ² Der Entscheid wird nach Möglichkeit mündlich eröffnet und nachträglich schriftlich und begründet zugestellt.
- ³ Im Entscheid ist auf das Recht, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen, aufmerksam zu machen.

Art. 18 *Verlängerung der Ausschaffungshaft*

- ¹ Beabsichtigt die Fremdenpolizei eine Haftverlängerung nach Art. 13b Abs. 2 ANAG, so hört sie dazu die inhaftierte Person an und erstellt darüber ein Protokoll. Der Antrag auf Zustimmung ist samt Anhörungsprotokoll spätestens vier Arbeitstage vor Ablauf der bereits bewilligten Haft beim Kantonsgerichtspräsidium einzureichen.
- ² Die Vorschriften der Art. 15 ff. dieser Vollziehungsverordnung finden sinngemäss Anwendung.

Art. 19 *Haftvollzug*

- ¹ Die Haft wird nach Art. 13d ANAG und sinngemäss nach den Vorschriften der kantonalen Gefängnisordnung⁵ vollzogen.
- ² Über die Haftmodalitäten, wie Besuche, ärztliche Betreuung usw., entscheidet die Fremdenpolizei.
- ³ Die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft im kantonalen Gefängnis in Sarnen soll grundsätzlich die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigen. Eine längerdauernde Haft hat in der Regel in geeigneteren Räumlichkeiten zu erfolgen.
- ⁴ Nach einer Haftdauer von 14 Tagen hat die Fremdenpolizei auf Antrag der inhaftierten Person, soweit möglich, eine Beschäftigung anzubieten. Die inhaftierte Person hat Anrecht auf entsprechende Entlöhnung.

Art. 20 *Haftentlassungsgesuch*

- ¹ Sofern die Fremdenpolizei auf ein Haftentlassungsgesuch hin die inhaftierte Person nicht entlässt, überweist sie das Gesuch unverzüglich dem Kantonsgerichtspräsidium.

⁵ LB XIX, 133

² Die Fremdenpolizei kann an der mündlichen Verhandlung vor dem Kantonsgerichtspräsidium teilnehmen und Anträge stellen.

³ Im übrigen finden die Art. 15 ff. dieser Vollziehungsverordnung sinngemäss Anwendung.

⁴ Bei einer negativen Entscheidung ist die inhaftierte Person auf die Möglichkeit eines weiteren Haftentlassungsgesuchs gemäss Art. 13c Abs. 4 ANAG aufmerksam zu machen.

⁵ Bei weiteren Haftentlassungsgesuchen ist das Verfahren sinngemäss anzuwenden.

Art. 21 *Durchsuchung von Personen und Sachen*

Die Fremdenpolizei ordnet die Durchsuchung von Personen und Sachen nach Art. 14 Abs. 3 ANAG an.

Art. 22 *Durchsuchung von Wohnungen und andern Räumen*

¹ Das Kantonsgerichtspräsidium ordnet auf begründetes Begehren der Fremdenpolizei die Durchsuchung von Wohnungen und andern Räumen nach Art. 14 Abs. 4 ANAG an.

² Die Kantonspolizei führt die Durchsuchung durch. Die Art. 80 ff. der Strafprozessordnung⁶ finden sinngemäss Anwendung.

Art. 23 *Beschwerdeverfahren*

¹ Gegen Verfügungen der Fremdenpolizei über die Ein- und Ausgrenzung sowie des Kantonsgerichtspräsidiums betreffend die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft kann innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Obergerichtskommission Beschwerde erhoben werden.

² Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

³ Die Obergerichtskommission entscheidet aufgrund der Akten. Sie kann eine mündliche Verhandlung anordnen.

⁴ Der Entscheid ist schriftlich zu erlassen.

⁶ LB XIII, 185

Art. 24 *Amtlicher Rechtsbeistand*

¹ Personen, die sich in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft befinden, haben nach Ablauf von drei Wochen Anrecht auf einen amtlichen Rechtsbeistand.

² Das Kantonsgerichtspräsidium kann jederzeit einen amtlichen Rechtsbeistand bewilligen, sofern es dies für erforderlich hält.

Art. 25 *Aufschiebende Wirkung und sofortiger Vollzug*

¹ Das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei sofortigem Vollzug der Wegweisung im Asylverfahren gemäss Art. 47 Abs. 1 des Asylgesetzes⁷ ist innert 24 Stunden seit der Eröffnung des Entscheids an die Asylrekurskommission zu richten.

² Die Asylrekurskommission erlässt innert 48 Stunden einen Entscheid.

Art. 26 *Anwendbares Recht*

Soweit keine besondern Vorschriften bestehen, gelten sinngemäss die Vorschriften der Strafprozessordnung⁸.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 27 *Gebühren*

¹ Die Gebührenerhebung durch die Fremdenpolizei richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer⁹ und nach der Gebührenordnung für die Staatsverwaltung¹⁰.

² Die Fremdenpolizei weicht ausnahmsweise von den Höchstansätzen ab, wenn es die finanziellen Verhältnisse der Betroffenen rechtfertigen.

³ Rechtmässig geforderte und bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet, auch wenn von der Bewilligung nicht Gebrauch gemacht wird, die Aufenthaltsdauer abgekürzt und die Bewilligung widerrufen oder entzogen worden ist.

⁷ SR 142.31

⁸ LB XIII, 185

⁹ SR 142.241

¹⁰ LB XVII, 8

⁴ Die Gebühren des Arbeitsamtes betragen Fr. 30.– bis 500.–. Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

Art. 28 *Strafbestimmungen*

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung oder Ausführungsbestimmungen oder darauf gestützte Verfügungen verstösst, wird mit Haft oder Busse bestraft.

² Insbesondere wird bestraft, wer gegen die Meldepflicht verstösst, die erforderlichen Ausweise oder Bescheinigungen nicht beibringt oder unrichtige Angaben macht.

Art. 29 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Fremdenpolizei und des Arbeitsamtes kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, soweit nicht die Beschwerde an die Obergerichtskommission gemäss Art. 23 Abs. 1 dieser Vollziehungsverordnung zulässig ist. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

² Den Beschwerden kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn es der Regierungsrat bzw. das antragstellende Departement verfügt.

Art. 30 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a. Art. 14 bis 17, Art. 18 Abs. 2, Art. 19 sowie Art. 20 Abs. 2 und 3 der Verordnung über Einwohnerkontrolle, Niederlassung und Aufenthalt vom 19. Dezember 1974¹¹;
- b. die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 30. Juni 1987¹².

¹¹ LB XV, 120, und XX, 236

¹² LB XX, 46, und XXII, 104

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Vollziehungsverordnung tritt auf den 1. Februar 1997 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 22. November 1996

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Oswald Gasser
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

1. Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung von ausländischen Personen vom 22. November 1996 ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der verfassungsmässigen Referendumsfrist vom 6. Dezember 1996 bis 6. Januar 1997 nicht verlangt worden ist, sie der Landsgemeinde zum Entscheid zu unterbreiten.
2. Die Vollziehungsverordnung tritt am 1. Februar 1997 in Kraft.

Sarnen, 7. Januar 1997

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Anton Röthlin
Der Landschreiber: Urs Wallimann